

99050211261000, 99050211261000

Versteigerung anzeigen

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/127395285/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050211261000, 99050211261000
Leistungsbezeichnung I	Versteigerung anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/__3.ht ml https://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/__6.ht ml https://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/__3.ht ml https://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/__6.ht ml https://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/__3.ht ml https://www.gesetze-im-internet.de/verstv_2003/__3.ht ml
Teaser	Wenn Sie eine Versteigerung durchführen möchten, müssen Sie dies den zuständigen Stellen anzeigen. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Wenn Sie eine Versteigerung durchführen möchten, müssen Sie dies den zuständigen Stellen spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin anzeigen. Die Anzeige ist zum einen bei der zuständigen Behörde, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll und zum anderen bei der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, zu erstatten. Ausnahmsweise können Sie eine Fristverkürzung beziehungsweise die Zulassung einer Ausnahme beantragen: • Verkürzung der Anzeigefrist von mindestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin, insbesondere bei leicht verderblichem Versteigerungsgut • Ausnahme von der Verpflichtung, das Versteigerungsgut für mindestens zwei Stunden besichtigen zu lassen (wenn Sie den Bieterinnen und Bieter in anderer Weise hinreichend Gelegenheit

Modul	Sachverhalt
	geben, das Versteigerungsgut zu beurteilen) Wenn Sie eine Fristverkürzung beziehungsweise die Zulassung einer Ausnahme beantragen, können Gebühren anfallen. Bei der Versteigerung von landwirtschaftlichem Inventar, land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Vieh ist keine Anzeige erforderlich.
Erforderliche Unterlagen	• Angaben zu Ort und Zeitpunkt (d. h. Beginn und Ende) der Versteigerung, • Bezeichnung der Warengattung, • Erlaubnisurkunde für das Versteigerergewerbe nach der Gewerbeordnung, sofern sie nicht bereits vorliegt. • Versicherung, dass die Anzeige samt Unterlagen in Abschrift auch der zuständigen Industrie- und Handelskammer übersandt wird. Weitere erforderliche Unterlagen und Informationen sind auf Verlangen herauszugeben. Anlass der Versteigerung sowie Namen und Anschriften der Auftraggeberinnen und Auftraggeber, Für die nach der Versteigerungsverordnung zulässige Versteigerung ungebrauchter Sachen sind zusätzlich folgende Angaben oder Unterlagen erforderlich:
Voraussetzungen	Um eine Versteigerung bei der zuständigen Behörde anzeigen zu können, müssen Sie eine gültige Erlaubnis zur Ausübung eines Versteigerergewerbes nach der Gewerbeordnung besitzen.
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	Sie müssen die Versteigerung der zuständigen Behörde sowie der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, schriftlich oder elektronisch spätestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin anzeigen. Sofern keine Einwände geäußert werden, kann die

Modul	Sachverhalt
	Versteigerung stattfinden. Die Frist beginnt mit dem vollständigen Eingang der schriftlichen bzw. elektronischen Anzeige bei der Behörde zu laufen. Fehlt in der Anzeige eine der geforderten Angaben und muss die Behörde sie daher gesondert anfordern, beginnt die Frist erst dann zu laufen, wenn die fehlenden Angaben mitgeteilt werden, so dass die geplante Versteigerung entsprechend verschoben werden muss.
Bearbeitungsdauer	Sie können mit der Versteigerung beginnen, wenn Sie die Versteigereranzeige rechtzeitig erstattet und vor dem Versteigerungstermin keine entgegenstehende Mitteilung der zuständigen Behörde erhalten haben.
Frist	10 Jahr(e) 10 Jahr(e) Die Anzeige muss spätestens 14 Tage vor dem Versteigerungstermin schriftlich oder elektronisch erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang Ihrer vollständigen Versteigereranzeige.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Eine neue Versteigerung dürfen Sie am Ort der vorhergehenden Versteigerung erst dann beginnen, wenn die vorhergehende Versteigerung vor mindestens fünf Werktagen beendet wurde. Keine Versteigerung darf die Dauer von sechs Tagen überschreiten. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen, insbesondere bei Grundstücksversteigerungen, gegebenenfalls nach Einholen einer Stellungnahme bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, Ausnahmen von den vorgenannten Fristen zulassen. Eine Nachmeldung einzelner Versteigerungsgegenstände ist möglich, wenn die Voraussetzungen nach der Versteigererverordnung erfüllt sind. Die Nachmeldung (Anzeige) hat unverzüglich zu erfolgen.
Rechtsbehelf	• Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein),

Modul	Sachverhalt
	• verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	Eine Versteigerin bzw. ein Versteigerer muss Anzeige spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin bei der zuständigen Behörde sowie der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, schriftlich oder elektronisch tätigen; die Versteigerin bzw. der Versteigerer muss Erlaubnis nach der Gewerbeordnung besitzen. Um ungebrauchte Waren versteigern zu können, muss ein Ausnahmegrund nach der Versteigererverordnung vorliegen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	• Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.
Formulare	• Schriftform erforderlich: nein • Onlineverfahren möglich: ja (soweit vorhanden) • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Show auction, Versteigerung anzeigen